

AUSSCHREIBUNG FÜR DIE ZULASSUNG ZUM AUFSTIEG IN DEN GEHOBENEN POLIZEIVOLLZUGSDIENST 2026

Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung beabsichtigt, vorbehaltlich haushaltrechtlicher und personalplanerischer Vorgaben, Polizeivollzugsbeamteninnen und -beamte zum Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst nach § 7 Abs. 1 Thüringer Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes (Thür-PoILVO) i. V. m. § 39 Thüringer Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (ThürLaufbG) zu zulassen.

Der Ausbildungsaufstieg erfolgt im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes am Fachbereich Polizei der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung. Das Studium dauert zwei Jahre und beginnt voraussichtlich am 1. Oktober 2026.

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 ThürLaufbG behalten die Beamtinnen und Beamten während des Ausbildungsaufstiegs ihren Status bei.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufstieg:

Zur Ausbildung für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst können Beamtinnen und Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes zugelassen werden, wenn sie

1. sich nach dem Abschluss der Probezeit in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes bewährt haben,
2. erkennen lassen, dass sie den Anforderungen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes gewachsen sein werden,
3. in der letzten Beurteilung die dienstliche Verwendbarkeit in der nächsthöheren Laufbahn bescheinigt bekommen haben (Eignung zum Aufstieg) und
4. erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben.

Die Beamtinnen und Beamten sollen zu Beginn ihrer Ausbildung das Lebensjahr, das zwölf Jahre vor dem in der angestrebten Laufbahn gesetzlich vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand liegt, noch nicht vollendet haben.

Zur Prüfung der persönlichen Eignung erfolgt eine Einsichtnahme in die Personalakte.

Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung trifft die Auswahl für die Teilnahme am Auswahlverfahren.

Zur Durchführung des Auswahlverfahrens am Bildungszentrum wird eine Auswahlkommission gebildet.

Das Auswahlverfahren besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Vorstellung vor der Auswahlkommission wird von dem im schriftlichen Teil erzielten Ergebnis abhängig gemacht. Das Auswahlverfahren gilt als erfolgreich absolviert, wenn beide Teile bestanden wurden.

Im Fall einer erfolglosen Teilnahme am Auswahlverfahren gilt § 39 Abs. 4 Satz 2 ThürLaufbG. Wurde das Auswahlverfahren zwar bestanden, führte aber nicht zur Zulassung für den Aufstieg, gilt die zweijährige Wartefrist nach § 7 Absatz Abs. 3 Satz 1 nicht. In diesem Fall können sich Beamte auch früher für eine erneute Teilnahme am Auswahlverfahren bewerben. Die Ergebnisse vorangegangener Auswahlverfahren sind nicht übertragbar.

Die Entscheidung über die Zulassung zum Ausbildungsaufstieg trifft das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung auf Basis der aktuellen dienstlichen Beurteilung und des Ergebnisses des Auswahlverfahrens am Bildungszentrum. Hierbei wird die nach den unterschiedlichen Statusämtern gewichtete Beurteilung mit 60 v. H. und das Ergebnis des Auswahlverfahrens mit 40 v. H. berücksichtigt. Bei Gleichheit in den Gesamтурteilen der zugrundeliegenden Beurteilungen erfolgt der weitere Leistungsvergleich anhand einer inhaltlichen Ausschärfung der Beurteilungen.

Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung fördert die berufliche Gleichstellung aller Geschlechter. Die Ausschreibung richtet sich daher in gleicher Weise an Bewerber jeglichen Geschlechts.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen (ausschließlich unter Nutzung des Bewerbungsbogens) sind **spätestens bis zum 31. Januar 2026** auf dem Dienstweg an das

Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
Abteilung 4 – Polizei / Referat 46
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

zu richten.